

An das

Bundesministerium des Innern
Referat VII2
– Meldewesen

Bundesverband Trans* e.V.
Prinzregentenstr. 84
10717 Berlin
Tel: 030 - 23 94 98 96
info@bv-trans.de
www.bv-trans.de

Registergericht: AG
Charlottenburg Registernummer:
VR 35567 B
Lobbyregister-Nr.: R001715

Der Bundesverband Trans* ist
beim
FA Kö I in Berlin unter der
Steuernummer 27/657/5460 als
gemeinnützig anerkannt

Berlin, 02.07.2025

Stellungnahme des Bundesverband Trans*

zum Referentenentwurf einer

„Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag im Meldewesen“

Mit dem Entwurf zur Umsetzung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag im Meldewesen plant die Bundesregierung insbesondere technische Anpassungen, die sich auf die Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG) beziehen. Diese Änderungen betreffen den Umgang mit besonders sensiblen personenbezogenen Daten. Dabei sollen Datenfelder in Bezug auf einen geänderten Geschlechtseintrag (0702: Früherer Geschlechtseintrag; 0703: Datum der Änderung; 0704: Zuständige Behörde und Aktenzeichen) sowie in Bezug auf eine Vornamensänderung (0303: Vornamen vor der Änderung; 0304: Datum der Änderung; 0305: Zuständige Behörde und Aktenzeichen) eingeführt werden. Die Ausweitung sowohl der behördlichen Erfassung als auch die Datenweitergabe setzt trans*, nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen einem erhöhten Diskriminierungsrisiko aus.

Bewertung aus grund- und datenschutzrechtlicher Perspektive

Der Bundesverband Trans* (BVT*) bewertet die vorgeschlagene Regelung kritisch und sieht in den geplanten Änderungen erhebliche verfassungs- und datenschutzrechtliche Bedenken:

Die durch die Verordnung vorgeschlagenen Änderungen betreffen besonders sensible personenbezogene Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR). Diese Daten dürfen nur unter strengen Voraussetzungen verarbeitet werden. Es wird in der Begründung der Verordnung nicht deutlich, warum diese Daten für die Sicherstellung der Identifikation von Einzelpersonen nach einer Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen weitergeleitet und erfasst werden müssen. Es findet keine Prüfung statt, ob nicht andere, bereits existierende Datenfelder oder eine Kombination derselben ausreichen, um die Identifikation zu gewährleisten. Wir fordern daher eine

datenschutzrechtliche und technische Alternativenprüfung, ob bestehende Identifikatoren wie das Geburtsdatum, die aktuelle Anschrift oder die steuerliche Identifikationsnummer eine ausreichende Identifikation ermöglichen.

Ohne die Durchführung einer Alternativenprüfung erscheint die mit der Verordnung einhergehende Ausweitung der Datenerhebung und -weitergabe nicht verhältnismäßig. Eine nachvollziehbare und konkrete Begründung für die Ausweitung der Datenübermittlung – insbesondere im Vergleich zur bisherigen Rechtslage unter dem Transsexuellengesetz (TSG) und den bisherigen Änderungen im Personenstandsgesetz (§ 45b PStG) – liegt nicht vor. Trans* Personen können seit dem Inkrafttreten des TSG im Jahr 1981 Geschlechtseintrag und Vornamen ändern. Seit Ende 2018 war die Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen über § 45b PStG für Personen, die den Nachweis einer „Variante der Geschlechtsentwicklung“ erbringen konnten, möglich. Worin die grundsätzliche Neuerung des Selbstbestimmungsgesetzes gegenüber der bisherigen Rechtslage besteht, die eine Ausweitung der Datenübermittlung erforderlich macht, wird in dem Verordnungsentwurf nicht hinreichend begründet.

Ebenso wird die beabsichtigte Weitergabe etwa an Rentenversicherung und das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gemäß §§ 6 und 9 der BMeldDÜV (Verordnung der regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden) nicht hinreichend begründet. Es bleibt unklar, warum diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff auf frühere Geschlechtsangaben benötigen. Die vorgesehene Ausweitung der abrufbaren Daten – etwa bei Umzugsmeldungen – widerspricht darüber hinaus dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO). Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO ist bisher nicht öffentlich dokumentiert. Angesichts der Verarbeitung besonders sensibler Daten ist eine solche Prüfung zwingend erforderlich.

Unklar bleibt zudem, ob und zu welchem Zeitpunkt die Daten zu früheren Angaben gelöscht werden. Eine unbegrenzte Speicherung wäre mit dem Grundsatz der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO) unvereinbar. Wir fordern eine klare Regelung zur Löschfrist sensibler Informationen. Falls in eng begrenzten Ausnahmefällen eine Rückverfolgbarkeit erforderlich ist, sollte dies nur über ein geschütztes Verfahren mit strenger Zweckbindung, begrenztem Zugang und dokumentierter Zugriffskontrolle erfolgen.

Es wird deutlich, dass die geplante Verordnung grundrechtsrelevante Inhalte regelt, insbesondere die Frage, wer Zugang zu Angaben des früheren Geschlechtseintrags und der früheren Vornamen erhält. Die Klärung dieser Frage sollte gesetzlich und nicht lediglich über eine Verordnung erfolgen. Dieser Aspekt erscheint besonders bedeutsam, da die Frage, welche Daten nach einer Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen weitergegeben werden, bereits im Gesetzgebungsverfahren zum SBGG ausführlich diskutiert wurde. Eine sehr weitreichende Regelung zur Datenübermittlung (§ 13 Abs. 5 SBGG-E) wurde von dem Bundesdatenschutzbeauftragten¹ und der Unabhängigen Beauftragten für Antidiskriminierung²

¹ BfDI (11.09.2023). Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (BR-Drs. 432/23). Zuletzt abgerufen am 01.07.2025 unter

https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Stellungnahmen/2023/StgN_Selbstbestimmung-Geschlechtseintrag.pdf?__blob=publicationFile&v=2

² UBAD (23.09.2023). Stellungnahme der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag zur Änderung weiterer Vorschriften. Zuletzt abgerufen am 01.07.2025 unter https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/Sonstiges/20230823_stellungnahme_ubad_sbgg.pdf?__blob=publicationFile&v=3

kritisch bewertet und in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Im Zuge des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens wurde diese Regelung ersatzlos gestrichen. Dies zeigt, dass Ausweitungen der Übermittlung von besonders sensiblen personenbezogenen Daten differenziert diskutiert werden müssen und nur nach einer umfassenden Prüfung, die Grundsätze des Datenschutzes und des Antidiskriminierungsrechts einbezieht, auf den Weg gebracht werden können.

Fazit

Der Bundesverband Trans* e. V. fordert eine grundlegende Prüfung des Verordnungsentwurfs. Die geplanten Maßnahmen zur Datenerhebung und –weitergabe im Meldewesen führen dazu, dass trans*, nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen als solche erkannt werden können, was diese vulnerablen Personengruppen einem erhöhten Diskriminierungsrisiko aussetzt. Die Speicherung und Weitergabe früherer Geschlechts- und Namensangaben kann zu Zwangsoutings im Kontakt mit Behörden führen – mit möglichen Folgen wie Diskriminierung und Stigmatisierung. Diese Risiken wurden im Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die vorgeschlagene Regelung widerspricht grundrechtlichen Prinzipien, dem Datenschutzrecht sowie dem antidiskriminierenden Grundgedanken des Selbstbestimmungsgesetzes selbst.

Wir appellieren an das federführende Bundesinnenministerium, den Schutz sensibler Daten sicherzustellen und bei der Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahme, das erhöhte Diskriminierungsrisiko der betroffenen Personengruppen umfassend zu berücksichtigen. Eine mögliche Regelung, die unverhältnismäßig in Grundrechte eingreift, gefährdet das Vertrauen in staatliches Handeln und steht im Widerspruch zum Prinzip der Rechtsstaatlichkeit.

Für weitere Rückfragen und Austausch stehen wir als Verband gern zur Verfügung.